

Beschlussrealisierung der Landesregierung vom 25. Juli 2019 zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 (Drs. 7/4658)

Zur Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 (Drs. 7/1836)

Beschluss des Landtages – Drs. 7/4429

Zu dem o. g. Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ergeht folgende Stellungnahme:

- Zu 1. Die Landesregierung wird bis zum Jahresende einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) zu einem Informationsfreiheitsgesetz entwerfen und dem Landtag im kommenden Jahr zur Beschlussfassung vorlegen. Die Vorschläge des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seinem Vierten Tätigkeitsbericht wird die Landesregierung dabei nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 des Beschlusses zu diesem Bericht (LT-Drs. 7/4429) berücksichtigen. Eine weitere tragende Säule des Gesetzentwurfs wird das vom Landtag von Sachsen-Anhalt am 19. Juni 2019 beschlossene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA) bilden.
- Zu 2. Die Landesregierung wird bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des IZG LSA zu einem Informationsfreiheitsgesetz die Ergebnisse der Evaluierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) berücksichtigen, wenn dies im dargestellten Zeitfenster möglich ist. Dem mit der Evaluierung des UIG beauftragten Unabhängigen Institut für Umweltfragen war nach Kenntnis der Landesregierung vom Bund für die Evaluierung eine Frist bis zum 30. Juni 2019 gesetzt worden. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die Ergebnisse vor einer Freigabe zunächst einer eigenen Überprüfung und Bewertung unterziehen wird, geht die Landesregierung davon aus, dass ein freigegebener Evaluierungsbericht erst gegen Jahresende vorliegen wird. Ungeachtet dessen wird die Landesregierung in einem Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des IZG LSA zu einem Informationsfreiheitsgesetz auf eine Vereinheitlichung der Regelungen im IZG LSA, im Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) und im Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG AG LSA) hinarbeiten.
- Zu 3. Die Landesregierung wird Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des IZG LSA zu einem Informationsfreiheitsgesetz die Ausschlussgründe im IZG LSA, im UIG LSA und im VIG AG LSA überprüfen und soweit wie möglich harmonisieren. Dabei wird die Landesregierung auch die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit einer Prüfung unterziehen und auch diese soweit wie möglich harmonisieren. Des Weiteren wird die Landesregierung Ausschlussgründe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung des IZG LSA (LT-Drs. 6/4288) im Gesetzentwurf soweit wie möglich begrenzen.

Zu 4. Mit dem Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 124) wurde unter anderem ein Informationsregister eingerichtet. Der mit dem Änderungsgesetz in das IZG LSA neu eingefügte § 11a Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts jeweils ein Portal bestimmen, über das sie die Informationen anbieten können, die denjenigen entsprechen, die von der unmittelbaren Landesverwaltung in das Informationsregister einzustellen sind. Dazu können sie auch das Informationsregister innerhalb des Landesportals nutzen. Damit ist der Beschluss zu Nr. 4 bereits umgesetzt.

Rainer Robra  
Staats- und Kulturminister

(Ausgegeben am 29.07.2019)